Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1785**

15. Wahlperiode 21. 10. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Ulrich Heinrich, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1599 –

Mitwirkung privater Helikopter-Unternehmen bei humanitären Hilfeleistungen im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland leistet als große, leistungsstarke und dem Multilateralismus und der internationalen Solidarität verpflichtete Industrienation bei zahlreichen Katastrophenfällen im europäischen und weltweiten Ausland humanitäre Hilfe. Die Koordinierung dieser Hilfseinsätze liegt beim Arbeitsstab Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt (AA). Als Koordinator und Zuwendungsgeber greift das AA bei der Vorbereitung und Durchführung von Hilfseinsätzen im Ausland auf zahlreiche Nichtregierungsstellen und Organisationen zurück. Auch die Beschaffung von Hilfsgütern mit staatlichen Mitteln wird unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit privat ausgeschrieben. Die Kombination aus staatlicher Koordinierung und Finanzierung mit privatwirtschaftlicher Beschaffung und weitgehend auch Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland hat sich sowohl unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit bewährt.

Der Einsatz von Helikoptern bei humanitären Hilfsmissionen im Ausland stellt wegen des relativ hohen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten einen auf einen begrenzten Bereich von Einsatzszenarien limitierten Spezialfall dar. Nur beispielhaft sei auf die gerade im vergangenen Sommer akut gewordene Hilfe bei der Bekämpfung von Waldbränden verwiesen. Für Helikoptereinsätze im Rahmen der humanitären Nothilfe im Ausland greift die Bundesregierung in Abweichung von der sonst üblichen Praxis bislang offensichtlich ausschließlich auf Fluggerät der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes (BGS) zurück. Angesichts wachsender Belastungen und begrenzter Haushalte der staatlichen Sicherheitsorgane erscheint fraglich, ob diese auch weiterhin für eigentlich sachfremde Leistungen im Bereich der humanitären Auslandshilfe in Anspruch genommen werden müssen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 17. Oktober 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie oft werden Helikopter bei vom AA koordinierten humanitären Hilfseinsätzen im Ausland eingesetzt?

In den letzten Jahren lediglich ein einziges Mal. Im Rahmen der vom AA koordinierten und unterstützten Maßnahmen der humanitären Hilfe im Ausland wurden im Jahr 2000 Hubschrauber der Bundeswehr und des BGS zur Rettung und medizinischen Versorgung der von Hochwasser betroffenen Bevölkerung in Mosambik eingesetzt.

Ferner kamen Hubschrauber der Bundeswehr und/oder des BGS in folgenden Katastrophenfällen innerhalb der EU zum Einsatz:

1999 Österreich (Lawinenabgang Galtürn)

2000 Österreich (Bergbahnunglück Kitzsteinhorn)
Niederlande (Explosion Feuerwerksfabrik Enschede)
Österreich (Tunnelbrand Kaprun)

2003 Frankreich (Waldbrände)
Portugal (Waldbrände)

2. Wie oft ist bei derartigen Einsätzen in den letzten Jahren auf private Helikopteranbieter zurückgegriffen worden?

Auf private Helikoper-Anbieter wurde bei den unter Frage 1 genannten Maßnahmen nicht zurückgegriffen.

3. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für Einsätze von BGS- und Bundeswehr-Hubschraubern bei humanitären Hilfseinsätzen im Ausland?

Da der Einsatz von Hubschraubern der Bundeswehr bei Hilfsmaßnahmen und zur Katastrophenhilfe jeweils anlassbezogen erfolgt und damit nach Art und Umfang sehr unterschiedlich ist, können jährliche Kosten nicht benannt werden. Wegen der Unterschiedlichkeit können die bisherigen Einsätze auch nicht als Grundlage für eine Prognose der möglichen zukünftigen Kosten dienen.

Ebenso wenig kann für den BGS-Flugdienst eine Aussage zu jährlich anfallenden Kosten getroffen werden, da solche Einsätze nicht regelmäßig durchgeführt werden.

4. Aus welchen Haushaltsmitteln werden derartige Einsätze bestritten, gibt es Verrechnungssätze und werden die Kosten für den Einsatz von Fluggerät von BGS und Bundeswehr dem AA in Rechnung gestellt?

Für die Einsätze von Fluggerät der Bundeswehr entstehen Zusatzausgaben insbesondere für Personal (Aufwandsvergütungen der Soldaten, Unterbringung und Verpflegung) und Material (Betriebsstoff, Materialerhaltung). Diese den Normalbetrieb der Streitkräfte übersteigenden Zusatzausgaben werden dem AA grundsätzlich in Rechnung gestellt; hinsichtlich der Zusatzausgaben für den Materialeinsatz erfolgt die Rechnungstellung nach den festgelegten Amtshilfesätzen. Von einer Erstattungsforderung wird grundsätzlich nur abgesehen, wenn mit dem Einsatz auch orginäre Ausbildungs- und Übungsziele der Bundeswehr verfolgt wurden. Beispielsweise wurde für den Einsatz zur Evakuierung von Personen beim Lawinenabgang in Galtürn/Österreich 1999 teilweise von einer Erstattung der entstandenen Kosten abgesehen.

Die Kosten für den Einsatz von Fluggerät des BGS werden aus den verfügbaren Mitteln des Titels „Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. (Unter-

haltung von Luftfahrzeugen)" des Einzelplans 06 des jeweils laufenden Haushaltsjahres bestritten, soweit die Kosten nicht durch das AA oder vom anfordernden Bedarfsträger getragen werden. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen über wirtschaftliche Leistungen des BGS zugunsten Dritter (BWL-BGS), die Entschädigungssätze für den Einsatz von Hubschraubern enthält.

Die Entscheidung, inwieweit diese Kosten für den Einsatz von BGS-Hubschraubern dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt werden, ist im Einzelfall abhängig von der Entscheidung der Bundesregierung sowie von geltenden bilateralen Abkommen bzw. Vereinbarungen.

5. Werden Bundeswehr und BGS nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts der wachsenden Aufgaben im Sicherheitsbereich und angespannter Haushaltslage auch künftig in der Lage sein, eigentlich fachfremde Aufgaben bei der humanitären Auslandshilfe zu erfüllen?

Humanitäre Hilfe wird durch die Bundeswehr unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips geleistet. Sie wird grundsätzlich nach Anforderung durch das AA nur dann eingesetzt, wenn der betroffene Staat eigene Kräfte oder andere zivile Kräfte in Raum und Zeit nicht ausreichend verfügbar hat und nur durch den Einsatz der Bundeswehr die Notlage bekämpft werden kann. Daher ist auch der Einsatz von Hubschraubern der Bundeswehr im Rahmen der humanitären Hilfe und in Not- und Katastrophenfällen auf Ausnahmen beschränkt.

Für den BGS handelt es sich bei der Hilfeleistung im Katastrophenfall bzw. für humanitäre Zwecke im Ausland um keine fachfremden Aufgaben, da diese gesetzlich zugewiesen wurden. Sie werden vom BGS-Flugdienst nur im Einzelfall und befristet wahrgenommen, sofern die Wahrnehmung originärer Aufgaben in Deutschland dies zulässt.

Darüber hinaus kommt der bei solchen Einsätzen gewonnenen fliegerisch-praktischen Erfahrung eine besondere Bedeutung zu und sie kann wegen der außergewöhnlichen Anforderungen an das fliegerische Können der Besatzungen im polizeilichen Flugdienst als „Realflugtraining" von überragendem Wert angerechnet werden. Insoweit können Anteile der fliegerischen Aus- und Fortbildung ersetzt werden, was zu Einsparungen von Haushaltsmitteln an dieser Stelle führt.

6. Welche Chancen haben private Helikopteranbieter heute, sich an Ausschreibungsverfahren für humanitäre Hilfseinsätze zu beteiligen?

Private Helikopteranbieter können sich ohne Beschränkung an Ausschreibungsverfahren der Projektträger deutscher humanitärer Hilfseinsätze beteiligen.

7. Gibt es vorbereitete Vergabeverfahren oder Rahmenvereinbarungen, die dem zeitkritischen Aspekt derartiger Einsätze Rechnung tragen, oder ist die Aufstellung solcher Rahmenvereinbarungen geplant?

Die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Durchführung humanitärer Hilfsaktionen im Ausland richten sich nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL). Die VOL ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide des AA an Organisationen, die diese Maßnahmen durchführen. Ein besonderes Vergabeverfahren oder eine Rah-

menvereinbarung für die Vergabe von Helikoptereinsätzen bei Maßnahmen der humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland ist nicht vorgesehen.

8. Gibt es im Rahmen der durch das AA koordinierten humanitären Hilfe Gründe, die zwingend gegen eine Beteiligung privater Lufttransportunternehmen an humanitären Hilfseinsätzen im Ausland sprechen?

Nein.

9. Gibt es gerade bei der Waldbrandbekämpfung im Ausland Gründe, die für eine ausschließliche Durchführung mit Fluggerät von Bundeswehr oder BGS sprechen oder die die Vergabe entsprechender Aufträge an private Anbieter ausschließen?

Gründe für die ausschließliche Durchführung der Waldbrandbekämpfung im Ausland mit Fluggerät der Bundeswehr und/oder des BGS oder Ausschlussgründe für private Anbieter sind nicht bekannt. Die zivilen Fähigkeiten/Möglichkeiten können nicht beurteilt werden. Bei Einsätzen des BGS in Katastrophengebieten wurden jeweils auch private Unternehmen angetroffen, die die gestellten Aufgaben gleichermaßen wahrgenommen haben. Die tatsächliche Verfügbarkeit der geforderten Transportkapazität bei geringer Reaktionszeit des BGS-Flugdienstes in diesen Situationen (gegenüber einer eventuellen notwendigen Ausschreibung auf dem Wirtschaftsmarkt) begünstigt eine Vergabe solcher Aufträge an den BGS.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333